

Satzung des Vereins „Deutsch-Albanischer Verein für Kultur, Jugend und Sport „Pavarësia“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Albanischer Verein für Kultur, Jugend und Sport Pavarësia“.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein „Deutsch-Albanischer Verein für Kultur, Jugend und Sport Pavarësia“, mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein gesellschaftlicher, nicht staatlicher und unpolitischer Verein auf freiwilliger Basis.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zwischen deutschen und albanischen Bürgern, das Pflegen der albanischen Sprache, Kultur und Tradition, sowie die Förderung der Integration der albanischen Bevölkerung in die deutsche Gesellschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht vorwiegend durch Arbeit auf kulturellem Gebiet. Sie erfolgt durch Veranstaltungen (Vorträge über deutsche und albanische Literatur und Kunst, Land u.a.), ferner ständige Konversationstreffen, bei denen soziale und andere Themen erörtert werden, Dichterlesungen, Musik- und Tanzabende, und Studienfahrten, sowie sportliche Aktivitäten.

§3 Finanzierung des Vereins

1. Die Aufgaben des „Deutsch-Albanischer Verein für Kultur, Jugend und Sport Pavarësia“ werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.

§4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Verwendung der Einkünfte und des Vermögens

1. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.“, Heilbronner Str.180, 70191 Stuttgart, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Juristische Personen oder Organisationen von allgemeiner Bedeutung können Mitglieder des Deutsch-Albanischen Vereins für Kultur, Jugend und Sport Pavarësia werden, soweit dies der Zweck des Vereins dienlich ist.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Beitrittsantrag, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Kündigung eines Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Vierwochen-Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten ist.
 - b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Deutsch-Albanischen Vereins für Kultur, Jugend und Sport „Pavarësia“ schädigt. Dem Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Im Berufungsfall gegen einen solchen Vorstand-Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Schriftführer/in, einer/m Schatzmeister/in und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die gewählten Vorstände bestimmen dann die Tätigkeiten die von den jeweiligen gewählten Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden.
3. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern vorgeschlagen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer/in und den Schatzmeister/in.
6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll aufzunehmen, das allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände und Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
3. Die Genehmigung des Berichtes des Schatzmeisters,
4. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung,
6. Die Beschlussfassung über sonstige an die Mitgliederversammlung überwiesene Angelegenheiten.

§11 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter bestimmen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, außer dem Gesetz sieht eine andere Mehrheit vor. Die Mehrheiten bei Beschlüssen über ein Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins sind in §13 der Satzung geregelt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§12 Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, mit besonderen Verdiensten, als Ehrenmitglieder berufen.

§13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.

§14 Ermächtigung des Vorstandes

1. Zu etwaigen vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt.